

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma STEFAN GEORGI TECHNOLOGY

Gotterstrasse 11, D - 99192 Neudietendorf

Stand: 01.01.2007

Lieferungen, Lizenzkauf und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der Firma Stefan Georgi Technology (im Folgenden: SGT) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: Kunde) erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Lizenzkäufe und Leistungen der Firma Stefan Georgi Technology sowie für Dienstleistungen. Sie gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Angebote

2.1 An schriftliche Angebote ist SGT, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, für einen Monat gebunden.

2.2 Technisch und datenlogistisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen in zumutbarem Umfang behält sich SGT auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen besitzt SGT alle Rechte. Der Interessent ist auch bei Nichtauftragserteilung zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 3 Erwerb von Software-Lizenzen

3.1 Die erworbenen Softwaremodule werden nicht übereignet, sondern der Kunde erhält nach Maßgabe der Regelungen der §§ 69 a ff. UrhG und der nachfolgenden Bestimmungen bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises ein jederzeit widerrufbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht auf den bestellten Arbeitsplätzen; nach der vollständigen Kaufpreiszahlung das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der von SGT hergestellten Software. Bei Softwaremiete stellt SGT für die Dauer des Mietvertrages ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht, das mit dem Auslaufen oder der Kündigung des Mietvertrages automatisch endet.

3.2 Lizenziert werden die Anzahl der Arbeitsplätze laut Lizenzvertrag, die mit den einzelnen Modulen arbeiten. Die Software darf ausschließlich auf den Anlagen des Kunden, für den die Software lizenziert wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar, auch nicht auf verbundene Unternehmungen. Weitergehende Rechte bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarungen.

3.3 Die Vervielfältigung, die Rückübersetzung in den Quellcode (Dekompilierung), Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 69 d Abs. 2 und 3, sowie 69 e UrhG gestattet. Es ist ausdrücklich untersagt, die gelieferte Software, gleich welcher Art zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren oder als Grundlage eigener Software/ eigener Veröffentlichungen zu verwenden.

3.4 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. SGT macht darauf aufmerksam, dass der Kunde für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die entstehen. Eine bekannt werdende Urheberrechtsverletzung führt unweigerlich zur Anzeige.

3.5 Die Software und die Dokumentationen darf keinem Dritten zugänglich gemacht oder für Zwecke Dritter genutzt werden oder Dritten Einblick in die Unterlagen gegeben werden. Alle Unterlagen, die SGT im Rahmen der Softwareinstallation liefert, sind vertraulich zu behandeln. Der Käufer haftet für die Geheimhaltung auch nach Beendigung des Vertrages.

3.6 Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen.

3.7 Bei jedem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von je des fünffachen des Kaufpreises der lizenzierten Software vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist jedoch gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der Firma SGT ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

§ 4 Dienstleistungen & Softwareinstallation

4.1 Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand (gemäß den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. SGT Preisliste) je angebrochener Arbeitsstunde berechnet. Ferner übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise und Übernachtung gemäß der jeweils gültigen SGT Preisliste. Für Schulungsveranstaltungen gelten die Konditionen des aktuellen Schulungskataloges. SGT darf für diese Dienstleistungen qualifizierte Dritte nach Rücksprache mit dem Lizenznehmer einschalten.

4.2 Dem Kunden obliegt es, die zur Inbetriebnahme erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die für die Aufnahme der Dienstleistung erforderlichen Vorarbeiten müssen abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort durch SGT Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde wird alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar halten, bei der Bedienung von Fremdgeräten behilflich sein und (falls erforderlich) die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Seitens des Kunden ist ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner für SGT zu benennen.

4.3 Verzögern sich Installation oder Inbetriebnahme ohne das Verschulden von SGT, hat der Kunde dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

§ 5 Preise & Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ggf. ab Versandort, ausschließlich anfallender Verpackungs- und Versandkosten.

Installations- und Dienstleistungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 SGT hält sich an angebotene Preise im Auftragsfalle für sechs Monate gebunden. Für Abrufe, die später auf bestätigte Aufträge erfolgen, gilt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preisliste der SGT.

5.3 Das Zahlungsziel beträgt 8 Tage nach Rechnungseingang. Bei Kauf von Standardsoftwareprodukten ist der Kaufpreis sofort nach Vertragsabschluss fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.

5.4 Bei Annahmeverzug wird der gesamte offene Betrag unabhängig von den vereinbarten Konditionen sofort zur Zahlung fällig.

5.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen ist nur statthaft, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Bei Zahlungsverzug ist SGT berechtigt, die Forderungen mit 5% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.7 Kommt der Kunde mehr als acht Wochen mit der Zahlung in Verzug, ist SGT zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. §§ 10, 11 gelten entsprechend.

§ 6 Lieferfrist & Verzug

6.1 Eine vereinbarte vertragliche Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von SGT.

6.2 Bei Annahmeverzögerung durch den Kunden genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von SGT zur Begründung des Annahmeverzugs. SGT obliegt es, eine angemessene Frist zur Annahme zu setzen.

6.3 Teillieferungen sind zulässig.

6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von SGT nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, welche die Lieferung erschweren, berechtigen SGT, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder ihn bis nach Aufhebung des Hindernisses zu verlängern.

6.5 Bei Verzug von SGT bei der Lieferungen von Standardsoftwaremodulen kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt aus diesem Grunde ist nicht möglich bei Software Prototyping Modulen. Bei Dienstleistungen gem. § 4 gerät SGT dann in Verzug, wenn SGT trotz Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung die geforderte Dienstleistung nicht bereit stellt. Im Übrigen gilt § 9.

§ 7 Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Kunden über:

- bei Ablieferung an dem vereinbarten Ort
- bei Versendung; wenn die zu liefernden Gegenstände ordnungsgemäß zum Versand gebracht sind
- bei Annahmeverzug nach § 6 Ziffer 6.2, wenn der Käufer in Verzug ist
- mit der Abnahme (Werkverträge).

§ 8 Rechte bei Mängeln

8.1 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der Leistungsbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. SGT gewährleistet, dass die überlassenen SGT eigenen Softwaremodulen die in der Leistungsbeschreibung (das Handbuch oder das Pflichtenheft, soweit vorhanden) genannten Funktionen erfüllen. Softwaremängel sind Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungsbeschreibung abweichen und nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von SGT gelieferten Systemteilen sowie Bedienungsfehler zurückzuführen sind. Für Funktionen, die im Rahmen der Anpassung der Software an die Bedürfnisse des Kunden zusätzlich beim Kunden eingerichtet werden, übernimmt SGT nur die Gewährleistung, wenn diese zusätzlichen Funktionalitäten im Rahmen der vertragsvorbereitenden Verhandlungen schriftlich fixiert wurden.

8.2 Festgestellte Mängel sind schriftlich mitzuteilen, hinreichend konkret zu benennen und zu beschreiben, so dass eine Überprüfung des Mangels möglich ist. Im übrigen gilt § 377 HGB.

8.3 Mängel werden nach Wahl von SGT durch Update einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Nacherfüllung). Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung. SGT ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder die Umgehung des Fehlers keine wesentlichen Nachteile für den Kunden bringt. In diesem Fall ist SGT berechtigt, eine Ersatzlösung vorzuschlagen. Nach Inbetriebnahme erfolgt die Mängelbehebung entsprechend den Regeln eines abzuschließenden Wartungsvertrages.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wieder auf, wenn dem Kunden ein Weiterbetrieb der Software nicht zuzumuten ist.

8.5 Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, die auf Änderung der technischen Gegebenheiten, fehlerhafte Bedienung oder unzulässige Eingriffe zu-

rückzuführen sind. Aufwendungen, die nicht auf Mängel der von SGT gelieferten Produkte beruhen, wird der Kunde vergüten. Dies gilt auch, soweit sich die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen durch nach Lieferung erfolgte Verbringung der Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erhöhen. Dies gilt auch für den Aufwand der Fehlerlokalisierung und Aufwand, der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist.

8.6 Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, sofern sie nicht durch Vorsatz oder Arglist verursacht wurden.

8.7 Die Übernahme einer Garantie i.S.d. § 443 BGB bedarf in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8.8 Herstellergarantien für Fremdprodukte bestehen neben der Gewährleistung von SGT.

§ 9 Haftung

9.1 SGT haftet für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch SGT oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SGT beruhen, ist begrenzt auf die Haftungssummen der Betriebsschadenshaftpflichtversicherung. Für grob fahrlässig verursachte Schäden und Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. "Kardinalpflichten") oder Fehlens garantierter Eigenschaften haftet SGT begrenzt bis zur Höhe des vertragsgemäß vereinbarten Lizenzpreises oder der vereinbarten Kosten des Werkvertrages. Eine weitergehende Haftung übernimmt SGT nicht. SGT haftet insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, sofern diese nicht mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der SGT sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz finden vorstehende Haftungsbegrenzungen keine Anwendung.

9.2 Aus den unter 8.1 genannten Gründen übernimmt SGT keinerlei Haftung für die Fehlerfreiheit der Software und eventueller dadurch entstandener Schäden. Insbesondere übernimmt SGT keine Gewähr, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet. SGT haftet nicht für mittelbare Schäden oder für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Verantwortung für die richtige Wahl und die Folgen der Anwendung, sowie der damit beabsichtigten Resultate trägt allein der Kunde.

9.3 Alle Schadenersatzansprüche gegen SGT, SGT Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren 12 Monate nach Schadenseintritt, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt oder auf Vorsatz oder Arglist beruhen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt und den Vorschriften

des Produkthaftungsgesetzes; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Waren und Lizenzen bleiben das Eigentum von SGT bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehende Ansprüche, auch solche, die SGT außerhalb des Vertrags zustehen.

10.2 Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die dies annehmende SGT ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

§ 11 Beendigung des Nutzungsrechtes

11.2 Nach Beendigung des Nutzungsrechtes sind alle Sachen, die SGT dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für gemietete Hardwarekomponenten und Software. Die Software ist umgehend von der EDV Anlage des Nutzers zu entfernen.

11.2 Ferner sind alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören nebst der Dokumentation zurückzugeben.

§ 12 Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

12.1 Mit Auftragsbestätigung werden vom Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anerkannt.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Ein Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen oder Lücken sind durch Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

13.2 Gerichtsstand ist Sitz der Firma SGT. SGT ist berechtigt, den Kunden an dem für seinen (Geschäfts-)Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Formerfordernis.

Neudietendorf, 01.01.2007

STEFAN GEORGI TECHNOLOGY
XgeoTec systems
Georgi & Löber GbR
Gotterstraße 11
D-99192 Neudietendorf

Telefon: 49 36202 759820
E-Mail: contact@x-geo.com
web: www.xgeotec.com